

zeitherigen Verwendungen, mehrere erhöhte Ansätze aufgenommen worden, daß jedoch die Einsicht der Special-Stats die Ueberzeugung gewähren werde, daß aus Rücksichten für die Finanzverwaltung, wirklich nur das Nothwendigste beantragt worden, namentlich aber eine Verstärkung der akademischen Fonds, so wie Ansätze zur Verbesserung der höhern und niedern Schulen gar nicht zu umgehen gewesen seien.“ — Ein Blick auf die wichtigsten Branchen, welche vor das Ressort dieses Ministerii gehören, rechtfertigt nicht nur vollkommen diese letztere Aeußerung, sondern begründet sogar die Ueberzeugung, daß mit den, namentlich zu Unterhaltung und Erweiterung der höhern und niedern Lehr-Bildungsanstalten geforderten Mitteln, kaum das Ziel werde erreicht werden können, dessen Erlangung die immer sich mehrenden Ansprüche an geistige Ausbildung und der Wunsch nach möglichst sittlicher Vervollkommnung, erheischen. — Der Vorwurf, diese höchsten Interessen manchen weit materiellern Rücksichten hintangesezt zu haben, kann inzwischen nicht eine Staatsregierung, kann nicht eine Ständeversammlung treffen, deren schwieriges Geschäft es war, einen neuen Staatsorganismus zu gründen und zum erstenmal die so vielseitig in Anspruch genommenen Mittel zu Belebung desselben, zu beschaffen. — Das hohe Ministerium erklärt selbst im Verlauf der Discussionen in der 2. Kammer (s. S. 3939. d. Bl.), daß das jetzt vorgelegte Subjet des Cultus-Ministerii nur als ein Interimisticum zu betrachten sei, und höhere Postulate der künftigen Ständeversammlung würden vorgelegt werden müssen. Möge es daher dieser Letztern beschieden sein: Ersparnisse, die sich im Lauf der nächsten Finanzperiode, hoffentlich bei dieser und jener Branche der Staatseinrichtungen herausstellen werden, auf immer weitere Ausbildung von Instituten verwenden zu können, welche als die Grundpfeiler, als das sicherste Bindungsmittel jedes staatsbürgerlichen Vereins zu betrachten sind, indem sie die religiöse, intellectuelle und moralische Vervollkommnung des Einzelnen bezwecken. — Von diesen Betrachtungen geleitet, glaubte die Deputation für dießmal noch von manchem Wunsch absehen zu müssen, dessen Erfüllung ihr billig und zweckfördernd erschienen sein würde, dagegen aber die nachträglichen als ein dringendes Bedürfnis sich herausstellenden Anforderungen der Staatsregierung namentlich zur LXVsten und LXXsten Position, ihrer verehrten Kammer zur Berücksichtigung und Bewilligung anempfehlen zu dürfen. — Die tabellarische Uebersicht weist sowohl die ursprünglichen als auch die nachträglichen Postulate der hohen Staatsregierung, so wie die Seiten der 2. Kammer erfolgten Bewilligungen nach. In dem Berichte der jenseitigen Deputation ist zwar neben den dormaligen Postulaten zugleich auch der künftige Normaletat für die einzelnen Bedürfnisse, so wie solcher in den, der Deputation mitgetheilten, Unterlagen von der Staatsregierung angegeben worden, mit aufgeführt, da selbiger aber, wo er von der dormaligen Statsumme abweicht, durchgängig einer spätern Bewilligungsperiode angehört, und hier lediglich die Erfordernisse für die Jahre 1834 bis mit 1836 zur Sprache kommen, so hat die Deputation geglaubt, auf selbige keine weitere Rücksicht nehmen zu können; dagegen bezieht sie sich auf die im jenseitigen Deputationsbericht aufgeführten speciellen Posten der resp. Postulate, und erlaubt sich nun zu selbigen folgende Bemerkungen und Vorschläge:

LXII. (s. Nr. 332. d. Bl. S. 3940.) In dieser Position werden gefordert: a) für das Ministerium 11,800 Thlr.; b) für die Ministerial-Kanzlei 3369 Thlr. 20 Gr. 3 Pf.; c) für die Ministerial-Kasse 3030 Thlr. 10 Gr. 3 Pf.; d) für Kanzlei- und sonstige Bedürfnisse 1805 Thlr.; und nachträglich 290 Thlr. Summa: 20,295 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.

ad a.) Die zwei geistlichen Mitglieder des Ober-Consistorii haben als solche 1200 Thlr. Besoldung ein Jeder. Da sie, der dormaligen Einrichtung nach, auf Erfordern, auch ihren Beirath

in Ministerial-Angelegenheiten zu ertheilen haben, so sind von obiger Besoldung 400 Thlr. auf den Etat des Ministerii gebracht und 800 Thlr. auf dem des Ober-Consistorii belassen worden. Mit Einführung der beabsichtigten neuen Organisation der Mittelbehörde würde jedoch der specielle Beirath dieser beiden geistlichen Mitglieder des Ober-Consistorii wegfallen, und es beantragt daher die Deputation, jene 800 Thlr. auf den Etat des Ministerii nur transitorisch zu bewilligen, so wie solches auch von der 2. Kammer geschehen ist. — Eine andre Bewandniß hat es mit den, für den juristischen Beisizer des katholischen Consistorii ausgesetzten 200 Thlrn., da die Parität stets die Zuziehung eines Katholiken zum Ministerium des Cultus erfordern wird, im Uebrigen aber auch dem dormaligen Beisizer diese Zulage an 200 Thlrn. zu seinem im jenseitigen Deputationsbericht ersichtlichen Gehalt, ausdrücklich zugesichert worden ist.

ad b.) Auffallend erschien hier der bedeutende Abstand zwischen der Besoldung des 1. Secretairs und derjenigen des 2ten. Beschehener Erläuterung zu Folge war der Gehalt von 1200 Thlrn. mit der frühern Dienststellung des dormaligen 1. Secretairs verbunden, es soll jedoch in Zukunft dem 1. Secretair ein Gehalt von 1000 Thlrn., und dem 2. Secretair ein Gehalt von 700 Thlrn. ausgesetzt werden. — Die Gehalte des Sportul-Einnehmers und Sportul-Controleurs, welcher letztere zugleich beim Ministerio die Function eines Canzlisten verrichtet, werden aus der Sportul-Kasse bezahlt. Sämmtliche Ueberschüsse in den Sportul-Kassen des Ministerii, des Ober-Consistorii und des Consistorii zu Leipzig, werden resp. nach Abzug ebengedachter Besoldungen zur Finanz-Central-Kasse abgeliefert und sind unter der, im Budget der Staatseinkünfte unter Litt. C. Nr. 22. aufgeführten Post mit begriffen. Da künftig ein Special-Stat über die Einnahme der für Rechnung der Staatskassen bei den obern Behörden einzuziehenden Sportuln, auch die Angabe der Besoldungen aller derjenigen Personen enthalten wird, welche mit Einziehung und Verrechnung derselben beschäftigt sind, so hat die Deputation wegen des noch bevorstehenden Eintritts der neuen Organisation, wodurch diese Angelegenheit eine ganz andere Gestalt erhalten wird, es nicht für nöthig gehalten, auf diesen Gegenstand tiefer einzugehen. Der Bemerkung des jenseitigen Deputationsberichts nach, beträgt die dormalige Besoldung des hier fraglichen Sportul-Einnehmers und Sportul-Controleurs resp. 551 Thlr. 6 Gr. und 150 Thlr., soll aber in Zukunft auf 500 Thlr. und 200 Thlr. festgesetzt werden. — Der mit 150 Thlrn. beim Ministerio angestellte Calculator hat bisher zugleich die Geschäfte eines Sportul-Controleurs beim Ober-Consistorio besorgt, und dafür eine Besoldung von 300 Thlrn. und eine Sportul-Tantieme aus der Sportulkasse des Ober-Consistorii an ohngefähr 100 Thlrn. Betrag bezogen. Die auf dem dormaligen Etat für die Ministerial-Kanzlei befindlichen 150 Thlr. sind daher mehr als eine Remuneration für die von ihm beim Ministerio besorgten calculatorischen Arbeiten zu betrachten. Für die Zukunft wird der Uebergang der Verwaltung sämmtlicher allgemeiner Universitätsfonds an das Cultus-Ministerium, allem Vermuthen nach, die Anstellung eines Calculators ausschließend für das Ministerium nothwendig machen. — Die dormalige Besoldung des Aufwärters an 337 Thlrn. 8 Gr. 3 Pf. gründet sich auf den Betrag seines frühern Dienstgenusses. Es wird daher bei einer eintretenden Personaloeränderung sofort eine Verminderung von 37 Thlrn. 8 Gr. 3 Pf. Maß ergreifen können, da, den Angaben des Ministerii nach, auf den zukünftigen Normal-Stat nur 300 Thlr. als Gehalt für diesen Aufwärter angesetzt sind. Er bezieht noch außerdem 20 Thlr. und 60 Thlr. circa an jährlichen Relations- und Insinuations-Gebühren. — Diese 20 Thlr. wurden ehemals aus der sogenannten Conversen-Inspector-Besoldungskasse gezahlt, welche jedoch, der Erklärung des Hrn. Cult-Ministers nach, bereits seit dem Jahre 1829 aufgehoben worden ist.